Für **Schank- und Speisewirtschaften** bedeutet dies Folgendes:

Öffnungsstufe 1 (7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- und Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100):

 Schank- und Speisewirtschaften dürfen zwischen 6 und 21 Uhr öffnen. In Innenräumen ist ein Gast je 2,5 angefangene Quadratmeter Gastraumfläche erlaubt. Die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Liefer- und Abholdienste sind auch zwischen 21 und 6 Uhr erlaubt.

Die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO sind einzuhalten und es muss ein Hygienekonzept vorgehalten werden (§ 6 CoronaVO). Der **Zutritt** ist **nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises** im Sinne des § 5 zulässig und es gilt die **Pflicht zur Datenverarbeitung** nach § 7 sowie die Pflicht, eine **medizinische Maske oder einen Atemschutz** im Sinne des § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung zu tragen.